

Satzung

für die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Seifhennersdorf

Auf Grund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (Sächs-GemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301 ff) in Verbindung mit § 2 und § 7, Absatz 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl.S. 502 ff.) hat der Stadtrat von Seifhennersdorf am 25.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Seifhennersdorf erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Maßgaben dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

1.) Wer auf dem Gebiet der Stadt Seifhennersdorf einen über drei Monate alten Hund hält, hat Hundesteuer nach den Bestimmungen dieser Satzung zu entrichten. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, ist die Steuerpflicht gegeben.

2.) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt Seifhennersdorf aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt / Gemeinde der BRD versteuern.

3.) Der Steuerpflicht unterliegt auch das Halten eines Hundes zur Pflege oder auf Probe, wenn der Hund nicht bereits besteuert wird.

Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden.

Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:

- (a) American Staffordshire Terrier
- (b) Bullterrier
- (c) Pittbull Terrier

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

1.) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

2.) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen.

Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

3.) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.

4.) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.

5.) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

1.) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer.

Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01.01. für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gemeldeten über drei Monate alten Hund.

2.) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.

3.) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6 Steuersatz

1.) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt je Hund im Kalenderjahr 95 Euro.

2.) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

3.) Werden neben den in § 8 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als Zweiter oder weitere Hunde im Sinn von Absatz 1

4.) Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.

§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr

- (a) für den ersten Hund 600,00 €
- (b) für jeden weiteren Hund 1.000,00 €

§ 8 Steuerbefreiungen

1.) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

- (a) Blindenführhunden
- (b) Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen.
- (c) Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes.
- (d) Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderliche sind.
- (e) Jagdgebrauchshunde, Schweißhunde für die ein Prüfschein nachgewiesen werden kann und die im Jagdrevier Seifhennersdorf eingesetzt werden.
- (f) Hunden von bestätigten Jagdaufsehern.
- (g) Herdengebrauchshunden
- (h) Hunden durch Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist.
- (i) Hunden die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind.

2.) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 9 Steuerermäßigungen

- 1.) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag auf 60,00 € für Wachhunde mit entsprechender Prüfung
- 2.) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 10 Zwingersteuer

1.) Die Hundesteuer für Hundezüchter beträgt 50,00 € für jeden Zuchthund, wenn:

(a) mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden.

(b) der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,

(c) über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,

(d) aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigung vorgelegt werden können.

2.) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

3.) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

§ 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigung

1.) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.

2.) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für § 8 Ziffer 1 und 2.

3.) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn:

(a) Die Hunde, für die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,

(b) Der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,

(c) Die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

§ 12 Entrichtung der Hundesteuer

1.) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.

2.) Die Steuerpflicht beginnt am 01. Januar für das gesamte Kalenderjahr; fällig wird die Hundesteuer am 01.04. des laufenden Jahres. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

3.) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 13 Anzeigepflicht

1.) Wer im Stadtgebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das besteuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters der Stadt Seifhennersdorf anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, das die Kreispolizeibehörde die Stadt im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.

2.) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadtverwaltung Seifhennersdorf innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.

3.) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadtverwaltung Seifhennersdorf innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

4.) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.

5.) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 3 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 14 Steueraufsicht

1.) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird bei Anmeldung desselben eine Hundemarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Marke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.

2.) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.

3.) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen ihre Gültigkeit.

4.) Der Hundehalter ist verpflichtet die Hundemarke in der von der Stadt festgelegten Frist umzutauschen.

5.) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden 5 € erhoben.

§15 Ordnungswidrigkeiten

1.) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 Sächs. Kommunalabgabengesetzes handelt, wer:

(a) seiner Meldepflicht nach § 13 Abs.1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

(b) der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 14 Abs. 2 nicht nachkommt.

2.) Gemäß § 6 Abs. 3 Sächs. Kommunalabgabengesetz kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Hundesteuer (119/2016/V/S) vom 22.09.2016 außer Kraft.

Seifhennersdorf, den 25.11.2021



Karin Berndt
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentl. bekanntgemacht	Inkrafttreten
25.11.2021		29.11.2021	01.12.2021	01.01.2022